



HAUCK &
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

LOYS Sicav – LOYS Global (“Teilfonds” oder “Finanzprodukt“)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach
Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

I. Zusammenfassung

1) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Dennoch hält der Fonds nachhaltige Investitionen im Sinne von 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 20%.

2) Ökologische und soziale Merkmale des Fonds

Der Teilfonds investiert einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen (insbesondere Verringerung der Treibhausgasemissionen, potenzieller Beitrag zur Verringerung der Erderwärmung, Reduktion Nutzung fossiler Brennstoffe sowie Senkung des Energieverbrauchs) und sozialen (insbesondere Achtung von Menschenrechten und Schutz der Gesundheit) Merkmalen leisten. Der Teilfonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden. Der Teilfonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 20% des Netto-Teilfondsvermögens.

3) Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds berücksichtigt, die folgenden Elemente in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Anlagen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen:

- Negativ Screening (Ausschlusskriterien)
- Positive Screening (ESG Rating)
- Nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR
- Berücksichtigung von PAIs (gilt ausschließlich für „#1A – Nachhaltige Investitionen“)

4) Aufteilung der Investition

Der Teilfonds investiert 70% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Teilfonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 20% des Netto-Teilfondsvermögens.

5) Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Hierzu wurden für den Teilfonds Ausschlusskriterien festgelegt. Ergänzend müssen der überwiegende Anteil der Vermögensgegenstände ein entsprechendes Mindestrating von MSCI aufweisen, damit diese erwerbbar sind.

6) Methoden

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind verbindlich im Rahmen der Anlageentscheidung einzuhalten:

- Ausschlusskriterien
- ESG Rating
- Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

7) Datenquellen und –verarbeitung

Der Teilfonds nutzt MSCI als Datenquelle für die definierten Nachhaltigkeitsindikatoren. MSCI verfügt über ein definiertes Verfahren für die Sammlung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Interaktion mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

8) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht weiterhin ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies kann unter anderem auf die relative neue Granularität der Offenlegungsverordnung zurückzuführen sein.

9) Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

10) Mitwirkungspflicht

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht explizit zum Gebrauch einer aktiven Mitwirkungspolitik im Rahmen seiner ESG-Strategie.

11) Bestimmter Referenzwert

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Der Teilfonds strebt an mit einem Teil seines Vermögens positiv zu den UN SDGs beizutragen. Dabei verfolgt der Teilfonds eine allgemeine Strategie in Bezug auf die Förderung der SDGs. Die Ziele der UN SDGs verfolgen dabei unter anderem die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. UN SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, oder auch Empowerment, z.B. UN SDG 4 „Hochwertige Bildung“.

Der Teilfonds strebt an nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zu halten, jedoch keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung.

Zur Prüfung der Anlagen hinsichtlich der Einhaltung des DNSH-Prinzips wird eine Beurteilung basierend auf ausgewählten MSCI Key Issue Scores vorgenommen. Sämtliche Anlagen, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren sollen, dürfen keinen Score aufweisen der geringer als 2,9 ist.

Der Teilfonds berücksichtigt im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie auf verschiedenen Ebenen (Ausschlusskriterien, ESG Rating, Beitrag zu UN SDGs, Key Issue Scores) systematisch – für den jeweiligen Anteil der Anlagen – spezifische Kriterien und Nachhaltigkeitsindikatoren. Die inhaltlichen Anforderungen der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 (Impact Areas) werden indirekt über ausgewählte MSCI Key Issue Scores berücksichtigt. Dabei darf keine der Anlagen, welche als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren soll, einen Score aufweisen der geringer als 2,9 ist. Zudem werden die Indikatoren 4, 10, 14 für nachteilige Auswirkungen gem. Anhang I Tabelle 1 über festgelegte Ausschlusskriterien limitiert.

Das MSCI Modul „MSCI Controversies & Global Norms“ wird für die Beurteilung des UN Global Compact, der Human Rights Compliance und der Labour Compliance verwendet. Jede Anlage, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren soll, darf hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen

III. Ökologische und soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Teilfonds investiert einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen (insbesondere Verringerung der Treibhausgasemissionen, potenzieller Beitrag zur Verringerung der Erderwärmung, Reduktion Nutzung fossiler Brennstoffe sowie Senkung des Energieverbrauchs) und sozialen (insbesondere Achtung von Menschenrechten und Schutz der Gesundheit) Merkmalen leisten. Der Teilfonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Teilfonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 20% des Netto-Teilfondsvermögens. Dabei hat der Teilfonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN SDGs.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

IV. Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance- Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds berücksichtigt, die folgenden Elemente in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Anlagen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen:

- Negativ Screening (Ausschlusskriterien)
- Positive Screening (ESG Rating)
- Nachhaltige Anlagen gem. Art 2 (17) SFDR
- Berücksichtigung von PAIs (gilt ausschließlich für „#1A – Nachhaltige Investitionen“)

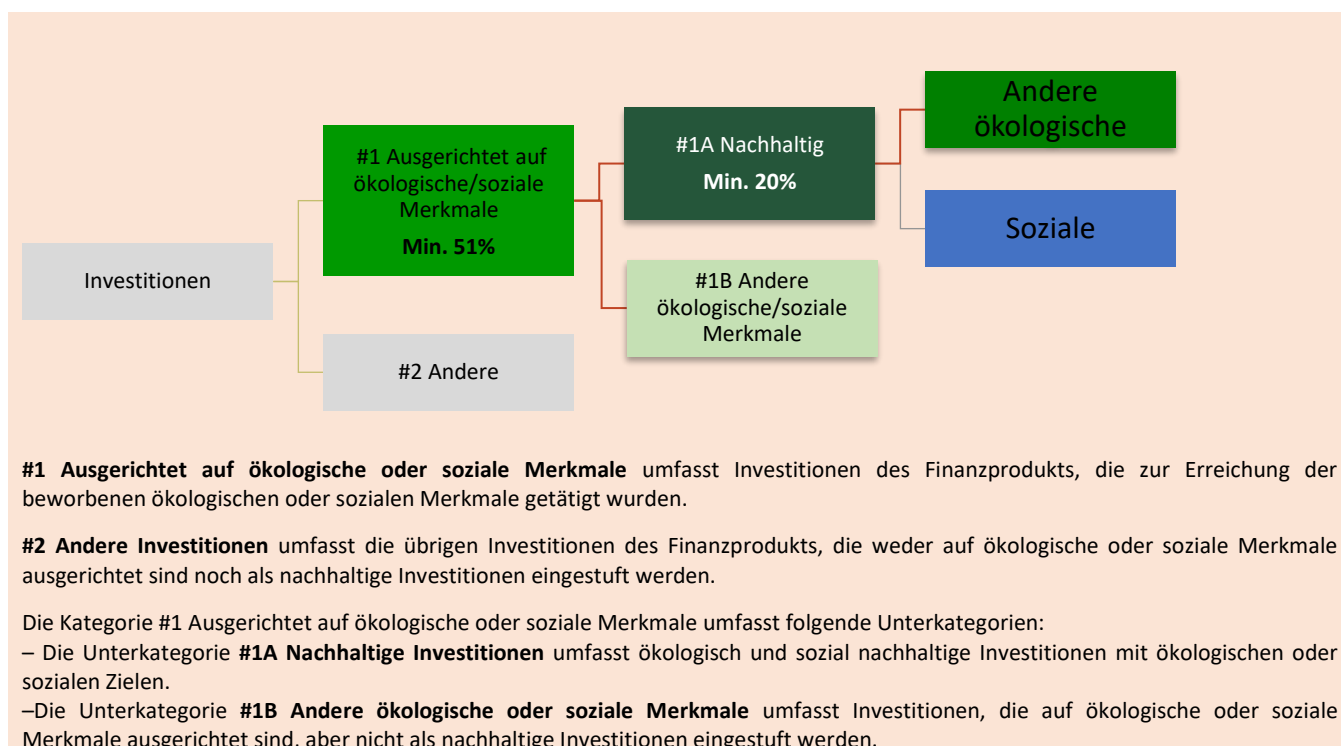
Die Beurteilung der Einhaltung der Standards für gute Unternehmensführung wird direkt über das Ausschlusskriterium „Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code (ohne positive Perspektive)“ sowie indirekt über das MSCI ESG Rating (mind. BB) der jeweiligen Anlage berücksichtigt. MSCI berücksichtigt im Zuge der Beurteilung und Bewertung von Unternehmen auch deren Verfahrensweisen zur guten Unternehmensführung. Dies gilt für alle Anlagen, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds leisten sollen („#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“).

V. Aufteilung der Investitionen

Der Teilfonds investiert einen überwiegenden Teil seines Vermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen (insbesondere Verringerung der Treibhausgasemissionen, potenzieller Beitrag zur Verringerung der Erderwärmung, Reduktion Nutzung fossiler Brennstoffe sowie Senkung des Energieverbrauchs) und sozialen (insbesondere Achtung von Menschenrechten und Schutz der Gesundheit) Merkmalen leisten. Der Teilfonds strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet maximal 49% des Netto-Teilfondsvermögens und kann Bankguthaben, Derivate, im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung, sowie Anlagen beinhalten, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder für

die keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen. Die prozentuale Vermögensallokation des Teilfonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen.



VI. Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Hierzu wurden für den Teilfonds Ausschlusskriterien festgelegt. Ergänzend müssen der überwiegende Anteil der Vermögensgegenstände ein entsprechendes Mindestrating von MSCI aufweisen, damit diese erwerbbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlagebeschränkungen festgelegt, die täglich unabhängig prüfen, ob der Teilfonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

VII. Methoden

Alle potenziellen Anlagen werden einer Beurteilung durch den Fondsmanager unterzogen. Der Fondsmanager basiert diese Beurteilung auf die von MSCI zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dabei verbindlich im Rahmen der Anlageentscheidung, wobei Ausschlusskriterien und ESG Rating zumindest für Anlagen gem. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ einzuhalten sind und für Anlagen gem. #1A Nachhaltige Investitionen“ zusätzlich die Anforderungen bzgl. Beitrag zu den UN SDGs einschlägig sind.

1) Ausschlusskriterien

Für zumindest 70% des Netto-Teilfondsvermögens sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion von Tabak	≤ 5%
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Kohle	≤ 30%
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact (ohne positive Perspektive)	

2) ESG Rating

Anlagen die nicht gegen die Ausschlusskriterien verstoßen , werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr MSCI ESG Rating beurteilt.

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

Mindestens 51% der Anlagen des Teilfonds müssen ein Mindestrating von „BB“ aufweisen.

3) Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der UN SDGs beurteilt. Im Zuge dieser Beurteilung werden die Anlagen zunächst hinsichtlich eines möglichen positiven Beitrags zu einem der UN SDGs beurteilt. Die Beurteilung des positiven Beitrags wird basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Sustainable Impact Metrics“ vorgenommen. Dabei wird für die Beurteilung des positiven Beitrags der Nachhaltigkeitsindikator „SDG Net Alignment Score“ verwendet. Dieser Nachhaltigkeitsindikator bemisst den Beitrag der Anlage pro UN SDG auf einer Skala von „Strongly Misaligned“ (negativster Beitrag) bis „Strongly Aligned“ (positivster Beitrag). Eine Anlage muss dabei einen positiven Beitrag, d.h. „Aligned“ oder „Strongly Aligned“ auf zumindest einem UN SDG erreichen.

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem nächsten Schritt die Anlage in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Dabei werden ausgewählte „Key Issue Scores“ aus dem MSCI Modul „MSCI ESG Ratings“ berücksichtigt. Die „Key Issue Scores“

werden in Bezug auf nachhaltigkeitsrelevante Schlüsselrisiken auf einer Skala von 0 – 10 vergeben. Zur Sicherstellung der Einhaltung des „do no significant harm principle“ wird vorausgesetzt, dass Anlagen einen Score von $\geq 2,9$ erreichen.

Abschließend werden die Anlagen, neben der zuvor bereits erfolgten UN Global Compact Beurteilung zusätzlich in Bezug auf die Human Rights Compliance und Labour Compliance beurteilt. Diese abschließende Beurteilung erfolgt basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Controversies & Global Norms“. Die Beurteilung besteht aus vier Einzelbeurteilungen deren Ergebnis „Pass“, „Watch List“ oder „Fail“ annehmen kann. Die Anlagen müssen dabei in allen Einzelbeurteilungen ein „Pass“ oder zumindest „Watch-List“ aufweisen.

Anlagen, welche die Vorgaben aller drei Schritte erfüllen, werden vollständig als nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifiziert.

VIII. Datenquellen und –verarbeitung

- a) Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen zu erreichen

Der Teilfonds nutzt MSCI als Datenquelle für die Auswertung der oben beschriebenen ESG-/Nachhaltigkeitsindikatoren.

- b) Getroffene Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität

MSCI verfügt über definierte Verfahren und Prozesse zur Erfassung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch die direkte Zusammenarbeit mit MSCI abgedeckten Unternehmen stammen. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine erste Due-Diligence-Prüfung auf MSCI während des Onboarding-Prozesses durchgeführt und regelmäßige Aktualisierungen dieser Due-Diligence-Prüfung festgelegt.

- c) Art und Weise der Datenverarbeitung

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt eine dedizierte Datenverarbeitung über eine definierte Schnittstelle, um ESG-Daten angemessen zu verwalten und zu überwachen.

- d) Anteil der geschätzten Daten

Es werden keine Daten zu den Investitionen geschätzt, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, die das Finanzprodukt fördert.

IX. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht weiterhin ein Mangel an Daten/Informationen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldet werden. Dies kann unter anderem auf die relative neue Granularität der Offenlegungsverordnung zurückzuführen sein. Dies könnte dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, denen die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zugeschrieben werden können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments ist die Datengrundlage noch immer durch

Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsdaten gekennzeichnet. Dies kann teilweise auf Inkonsistenzen der Daten, das Fehlen umfassender Berichterstattung durch die Beteiligungsunternehmen und die eingeschränkte Transparenz zurückzuführen sein.

Diese Inkonsistenzen – insbesondere in verschiedenen Regionen wie Schwellenländern, bestimmten Anlageklassen oder kleinen Unternehmen – wirken sich auf die umfassende Abdeckung und damit auf die Analyse und deren Qualität aus und können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.

Schließlich geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Zunahme der regulatorischen Bestimmungen in Bezug auf Nachhaltigkeit die Datenabdeckung erhöht und sich die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen im Laufe der Zeit verbessern sollte.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspolitik

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht explizit zum Gebrauch einer aktiven Mitwirkungspolitik im Rahmen seiner ESG-Strategie.

XII. Bestimmter Referenzwert

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Weiterführende Informationen zum Teilfonds und der ESG-Strategie des Teilfonds können dem aktuellen Verkaufsprospekt und den damit verbundenen vorvertraglichen Informationen entnommen werden.

Datum	Version	Anpassung
01.01.2023	1.0	Erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
22.06.2026	1.1	Änderung des Namens und des Logos der Verwaltungsgesellschaft und zusätzliche redaktionelle und formelle Anpassungen